

vorab per E-Mail: info@weiltingen.de

meyerhuber rechtsanwälte 91522 ansbach

Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten
Markt Weiltingen
Alte Schulstr. 8
91634 Wilburgstetten

sachbearbeiter: **RAin Dr. S. Meyerhuber**
sekretariat: Fr. Borodin
telefon: 0981/972123-30
telefax: 0981/972123-39
e-mail: s.meyerhuber@meyerhuber.de

datum: 10.09.2020

unser zeichen: 20AN01147/ME-BE

Windkraftanlagen

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Sondergebiets „Windenergie Frankenhofen“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Windenergie Frankenhofen“**

Hier: Einwendungen

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme in oben bezeichneter Angelegenheit vom 18.08.2020 ergänzen wir wie folgt:

Die Planungen genügen nicht den rechtlichen Anforderungen an eine Standortplanung für raumbedeutsame Windkraftanlagen und sind jedenfalls im Ergebnis abwägungsfehlerhaft.

Im Einzelnen:

meyerhuber rechtsanwälte
partnerschaftsgesellschaft mbh

eingetragen im partnerschaftsregister
des amtsgerichts ansbach lfd. nr. 8

partner:
harald schwarz
holger pütz-von fabeck
ulrike alt
michael schmidl
dr. sylvia meyerhuber
dr. malte schwertmann
christine krieg
markus pferinger

fremdgeldkonto
sparkasse gunzenhausen
IBAN DE73 7655 1540 0000 1698 05
BIC BYLADEM1GUN

honorarkonto
sparkasse gunzenhausen
IBAN DE97 7655 1540 0000 1093 30

meyerhuber
rechtsanwälte
partnerschaft mbh

dr. alfred meyerhuber	4,10,16
harald schwarz	1
holger pütz-von fabeck	1,2
ulrike alt	5,9
michael schmidl	12,13
dr. sylvia meyerhuber	14,15
dr. malte schwertmann	6
christine krieg	7,16
markus pferinger	5,4
julia metzner	
christian zimmermann	8,11
heiko kraus	3,12
ellen sandfuchs	4,12
betina durst	5
dr. johannes kalb	6,10
isabella beer	7
dr. christian teupen	
dominik stelzig	1
fabian kravack	
wolfgang lederer	5
petra gawronski	
sophia gerlach	
ann-kathrin dörner	

fachanwälte/-innen für

arbeitsrecht	1
bank- und kapitalmarktrecht	2
bau- und architektenrecht	3
erbrecht	4
familienrecht	5
handels- und gesellschaftsrecht	6
medizinrecht	7
miet- und wohnungseigentumsrecht	8
sozialrecht	9
steuerrecht	10
strafrecht	11
verkehrsrecht	12
versicherungsrecht	13
verwaltungsrecht	14
vergaberecht	15

mediator/in 16

rot-kreuz-str. 12 – 14
91710 gunzenhausen

feuerbachhaus
feuerbachstr. 20a
91522 ansbach

luitpoldstr. 9
91550 dinkelsbühl

jahnstr. 3
91555 feuchtwangen

nürnbergg str. 11
91781 weißenburg

bahnhofplatz 6
90762 fürth

www.meyerhuber.de

I.

Die geplanten Festsetzungen verletzen die subjektiven Rechte unseres Mandanten, insbesondere das Recht auf gerechte Abwägung.

Das Abwägungsgebot (§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB) erfordert für die Standortplanung von Windkraftanlagen ein schlüssiges, auf den gesamten Außenbereich der jeweiligen Gemeinde zu erstreckendes Gesamtkonzept.

Die gemeindliche Entscheidung muss sowohl deutlich machen, von welchen Erwägungen die jeweiligen positiven Standortzuweisungen getragen werden, als auch darüber Auskunft geben, welche Gründe es im konkreten Planungsfall rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die gegenständliche Planung erfüllt diese Anforderungen in mehrerer Hinsicht nicht.

Bei gerechter Abwägung wäre das Plangebiet aus dem Kreis der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen von vornherein auszugliedern gewesen.

1.

Die Windkraftanlagen führen an den geplanten Standorten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen unseres Mandanten.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass zum Ausgleich der betroffenen Belange ein Mindestabstand von Windkraftanlagen zur nächstliegenden Wohnbebauung von 10 H erforderlich ist.

Wird dieser Abstand unterschritten, müssen die von dem Vorhaben betroffenen Interessen in der Abwägung besondere Berücksichtigung finden. Dabei kommt insbesondere den Belangen der gesunden Wohnverhältnisse und dem sozialen Wohnfrieden besondere Bedeutung zu.

Nach dem Bebauungsplan ist lediglich ein Abstand von 0,4 H einzuhalten. Dies entspricht weniger als 5 % der gesetzgeberischen Vorgabe von 10 H. Der Abstand zwischen den geplanten Windkraftanlagen und der Wohnbebauung in Himmerstall beträgt lediglich 1150 Meter.

Die Planerin beschränkt sich im Wesentlichen darauf festzustellen, dass die 10 H-Regelung durch die Erstellung eines Bebauungsplans umgangen werden kann. Allein die Möglichkeit den Mindestabstand von 10 H durch Bauleitplanung zu unterschreiten, entbindet jedoch nicht von dem Erfordernis der Abwägung. Wie dargelegt, ist vielmehr eine gesteigerte Abwägung der berührten Belange erforderlich.

Insbesondere ersetzt auch allein die Einhaltung von Immissionschutzgrenzen keine Abwägung. Die Immissionsschutzwerte legen einen Mindeststandard fest, der in jedem Fall einzuhalten ist. Maßgeblich ist jedoch, ob im konkreten Einzelfall schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Die Planerin hätte deshalb näher auf die Belange der Anwohner eingehen müssen.

Der unsubstantiierte Hinweis, es wären keine Einbußen der Belichtung, Besonnung und Belüftung für benachbarte Grundstücke zu erwarten, ist insoweit bei weitem nicht ausreichend.

Vielmehr hätten Lärm, Verschattung, Lichtverschmutzung, gefährlicher Eiswurf und die visuelle Überlastung durch die Windkraftanlagen im Einzelfall in die Abwägung eingestellt und bewertet werden müssen.

Dies ist nicht erfolgt.

Bei fehlerfreier Abwägung hätte die Planung zu einem anderen Ergebnis kommen müssen und das Plangebiet als Standort für Windkraftanlagen von vornherein ausgeschlossen werden müssen.

2.

Im Übrigen widersprechen die geplanten Festsetzungen den Zielen der Raumordnung (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

2.1.

Nach dem Regionalplan Region Westmittelfranken (Ziel 7.1.3.2. RP8) sollen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diese planerische Intention muss gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in das bauplanerische Konzept eingehen.

Das Plangebiet ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, das sich aus der Lage zwischen den überregional bedeutsamen Erholungsräumen „Hesselberg“, „Wörnitztal“ und „Nördlinger Ries“ begründet.

Die Planerin misst den betroffenen Naturschutzbelangen kein besonderes Gewicht zu. Im Gegenteil: die Schutzwürdigkeit sowie die Beeinträchtigung der Landschaft durch die geplanten Windkraftanlagen werden fehlerhaft gewichtet.

Die zur Bewertung der betroffenen Belange zugrunde gelegten Planunterlagen sind insoweit bereits ungeeignet. Insbesondere die Fotosimulationen bilden kein realistisches Bild, da die tatsächlichen Gegebenheiten durch ungenügende Sichtverhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme nicht erkennbar werden.

Ferner wird die Bedeutung des Plangebiets als Naherholungsgebiet verkannt. Auch nach der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, der als Fachbehörde besondere Bedeutung zukommt, hat das Gebiet aufgrund seiner kulturhistorischen Besonderheiten eine hohe Erholungsqualität. Die Planerin weist dem Gebiet hingegen fehlerhaft nur eine mittlere Erholungsqualität zu.

Weiterhin wird in die Abwägung nicht eingestellt, dass das Vorhaben vom Hesselberg sowie vom Römerpark Ruffenhofen als raumwirksam wahrgenommen wird. Es handelt sich hierbei um besonders geschützte Landschaften, deren Bild durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt wird.

Wesentliche Belange wurden somit bereits nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt.

Da der Abwägungsvorgang mangelbehaftet ist, ist auch zwingend das Resultat des Planungsprozesses fehlerhaft.

Die Planerin verkennt das Ausmaß der Beeinträchtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile.

Darüber hinaus wird der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen, der zu objektiven Gewichtigkeit der einzelnen Belange völlig außer Verhältnis steht. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der daraus resultierende Kompensationsbedarf werden völlig außer Acht gelassen. Aufgrund der Anlagenhöhe von 235 Metern und der daraus folgenden Fernwirkung wäre eine Kompensation des Eingriffs in die Natur auch nicht möglich.

Die Planung verstößt somit mehrfach gegen das Abwägungsgebot.

2.2.

Die Abwägung ist jedenfalls fehlerhaft, weil im Gemeindegebiet ein alternativer Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen existiert, der besser geeignet ist, als das Plangebiet.

Windparks (vgl. Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8) und auch raumbedeutsame Einzelanlagen (vgl. 6.2.2.1 Abs. 2 RP8) sind grundsätzlich in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren.

Im Gemeindegebiet des Markt Weiltingen existiert ein solches im Regionalplan festgelegtes Vorbehaltsgebiet (WK30).

Windkraftanlagen setzen sich hier regelmäßig gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen durch, weil sich die Zone aufgrund der örtlichen Besonderheiten besonders gut für die Windenergienutzung eignet und insbesondere nicht im Konflikt zu anderen Nutzungen steht.

Die Herausnahme dieser Zone als Potentialfläche für die Windenergienutzung genügt nicht den Anforderungen an eine nachvollziehbare Abwägung. Es reicht hierfür nicht aus, auf angebliche, nicht näher substantiierte, der Umsetzung als Windenergiestandort entgegenstehende Eigentumsverhältnisse zu verweisen.

Bereits der Ausschluss dieser Zone begründet einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot, da insoweit überhaupt keine Abwägung des Potentials beider Standorte stattgefunden hat.

Die insoweit erfolgte negative Standortzuweisung ist überdies unverhältnismäßig, da das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen für die Nutzung von Windenergie geeigneter ist, als das Plangebiet.

2.3.

Aus den dargelegten Gründen kann das Vorhaben auch nicht ausnahmsweise außerhalb regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet realisiert werden (6.2.2.1 RP8).

Es existiert im Gemeindegebiet bereits ein alternativer Standort, der weitere Vorteile mit sich bringen würde.

Darüber hinaus entspricht die Planung nicht den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzepts. Die erhebliche Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange steht der Planung entgegen.

II.

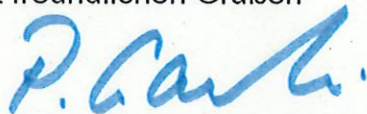
Die Abwägung leidet an unheilbaren Fehlern.

Das Vorhaben ist im Plangebiet unzulässig, da es die Belange unseres Mandanten unzumutbar beeinträchtigt und überdies öffentliche Belange entgegenstehen.

Wir bitten dies zu berücksichtigen und von der streitgegenständlichen Bauleitplanung abzusehen.

Die Geltendmachung etwaiger zukünftiger, durch das Vorhaben verursachter, materieller sowie immaterieller Schäden an dem Eigentum unseres Mandanten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
ansbach